Tagblatt der Stadt Zürich AG

Redaktionsstatut

Zürich, 1. Januar 2018



Präambel

Dieses Redaktionsstatut beschreibt die publizistische Ausrichtung des Tagblatts der Stadt Zürich und die Organisation des Publikationsausschuss. Dabei basiert dieses Redaktionsstatut auf dem «Vertrags zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG betreffend Amtsblatt der Stadt Zürich» vom 7. März 2017 (nachfolgend «Vertrag» genannt).

Publizistische Bestimmungen

Art. 1 Inhaltliche Ausrichtung

- Das Tagblatt der Stadt Zürich ist eine Wochenzeitung für die gesamte Bevölkerung und das Gewerbe in der Stadt Zürich.
- Seine journalistische Aufgabe liegt in der Information und Unterhaltung zu Themen welche die Bewohner/-innen der Stadt Zürich betreffen.
- Das Tagblatt der Stadt Zürich berichtet über die vielfältigen Aspekte von Politik, Wirtschaft und Gewerbe, Kultur und soll die verschiedenen Lebensbereiche und Lebenswelten in der Stadt Zürich angemessen abbilden.
- Dabei nutzt das Tagblatt alle gängigen journalistischen Formen wie Interviews, Reportagen, Berichte, u.ä.
- Das Tagblatt arbeitet als Wochenzeitung komplementär zu den Tageszeitungen und den weiteren aktuellen Medien (Online, Radio, TV, etc.) im Bereich der Stadt Zürich.
- Es verfolgt in seiner journalistischen Berichterstattung keinen Anspruch auf vollständige Abdeckung aller Themenfelder.
- Abgesehen von den im Vertrag festgelegten Gefässe von Stadtrat (Persönlich) und Gemeinderat (Forum der Parteien) haben Dritte keinen Anspruch auf die Publikation ihrer Themen und Beiträge im redaktionellen Teil der Zeitung.
- Das Tagblatt der Stadt Zürich ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und achtet auf eine sachliche und ausgewogene Berichterstattung.
- Die Kommentieren erfolgt generell zurückhaltend, insbesondere bei stadtpolitischen Themen. Das Tagblatt verzichtet auf eigene Wahl- und Abstimmungsempfehlungen.
- Als städtisches Amtsblatt legt das Tagblatt besonderen Wert auf die Informationsvermittlung zwischen den städtischen Behörden und der Bevölkerung.

Art. 2 Werbung

- Das Tagblatt der Stadt Zürich kann alle gängigen Werbeformen wie Inserate, Text- und Chiffreanzeigen, Publireportagen, Verlagsreportagen u.ä. veröffentlichen.
- Werbung muss für die Leser/-innen als solche erkennbar sein. Entweder durch die formale Abgrenzung zum redaktionellen Teil (Gestaltung, offensichtlich werberischer Inhalt o.ä.) oder durch eine separate Kennzeichnung (Anzeige, Publireportage, Verlagsreportage o.ä.).
- Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tamedia und die nachfolgenden Richtlinien für politische Werbung.
- Im amtlichen Teil dürfen nur städtische Inserate platziert werden.

Art. 3 Richtlinie der Aufnahmevoraussetzungen für politische Werbung

- Es muss ein eindeutiger Hinweis auf den Auftraggeber oder die Herkunft im Inserat selber enthalten sein, soweit es sich nicht um reine Wahlwerbung oder reine Parolenwerbung handelt.
- Dazu gehört der Name der natürlichen oder juristischen Person bzw. des Komitees. Dazu gehört überdies die Postadresse oder Postfachadresse dieser natürlichen oder juristischen Person bzw. des Komitees. Ungenügend ist eine E-Mail-Adresse oder Website anstelle der Adressangabe.
- Wenn die Angabe einer Herkunft im Inserat selber von derjenigen auf dem Inseratenauftrag abweicht, ist des Weiteren zu prüfen, ob die Angabe im Inserat dem Transparenzerfordernis zu genügen vermag.
- Es dürfen keine augenfällig wesentlichen sachlichen Unrichtigkeiten im Inserat enthalten sein.
- Ein politisches Inserat darf nicht rein persönliche Angelegenheiten des Auftraggebers zum Gegenstand haben, für die kein weiteres öffentliches Interesse beansprucht werden kann.
- Grafisch müssen die politischen Inserate so gestaltet werden, dass sie auf einen Blick als solche erkannt werden können, damit keine Gefahr einer Verwechslung mit dem redaktionellen Teil besteht.
- Bringen politische Inserate im Vorfeld von inländischen Wahlen und Abstimmungen neue, während der vorangegangenen Kampagne nicht vorgebrachte Behauptungen und Argumente, so muss vor der Abstimmung oder Wahl noch genügend Zeit bestehen für ein allfälliges Inserat der Gegenseite.
- Ein politisches Inserat darf nicht zu einer Störung der öffentlichen Ordnung oder zum Verstoss gegen die guten Sitten führen.

Art. 4 Richtlinie der Aufnahmevoraussetzungen für Inhaltswerbung

Neben klassischen Werbeformen erscheinen im Tagblatt der Stadt Zürich zwei Formen von Inhaltswerbung:

- Branded Content: Im Zentrum steht in der Regel das Produkt oder die Dienstleistung des Werbekunden. Die Erscheinungsform hebt sich vom Layout des Trägertitels ab. Diese Werbemittel sind mit dem Label «Paid Post» bzw. «bezahlte Veröffentlichung» oder «Anzeige» gekennzeichnet.
- Native Advertising: Der Inhalt orientiert sich in der Regel an einem Thema, das in einer Beziehung zum Produkt oder zur Dienstleistung des Werbekunden steht und journalistisch aufbereitet wird. Die Erscheinungsform ist mit dem Layout des Trägertitels identisch. Diese Werbemittel sind mit dem Label «Sponsored» bzw. «bezahlte Veröffentlichung» oder «Anzeige» gekennzeichnet.

Beide Werbeformen werden vom Team Commercial Publishing oder anderen, nicht redaktionellen Mitarbeitenden hergestellt. Die Mitarbeit von Mitgliedern der Tamedia-Redaktionen ist ausgeschlossen.

Publikationsausschuss

Art. 5 Aufgaben

- Der Publikationsausschuss überwacht die Einhaltung der im Amtsblattvertrag und in diesem Redaktionsstatut festgehaltenen publizistischen und kommerziellen Richtlinien.
- Er weist die Redaktion auf allfällige Mängel bei der Umsetzung hin und spricht Empfehlungen für die zukünftige Anwendung aus.
- Er berät die Redaktion bei der laufenden inhaltlichen Weiterentwicklung des Tagblatts und der Ausgestaltung einzelner Rubriken oder journalistischer Formate.
- Er kontrolliert die Trennung von redaktionellem Inhalt, amtlichen Mitteilungen und kommerzieller Werbung.
- Der Publikationsausschuss ist gegenüber der Redaktion und den Organen der Aktiengesellschaft nicht weisungsbefugt.
- In wichtigen Fällen kann der Publikationsausschuss Anträge zu Handen des Verwaltungsrats beschliessen.

Art. 6 Konstitution

Stimmberechtigte Mitglieder des Publikationsausschuss sind:

- Stadtschreiber/in der Stadt Zürich (ex officio)
- Informationsbeauftragte/r des Stadtrats (ex officio)
- Drei Vertretungen der Tagblatt der Stadt Zürich AG (vom Verwaltungsrat gewählt)

Nicht stimmberechtigte Beisitzer/in sind:

- Chefredaktor/in des Tagblatts
- Delegierte/r des Verwaltungsrats der Tagblatt der Stadt Zürich AG

Der/die Präsident/in wird durch die Mitglieder des Publikationsausschusses gewählt.

Art. 7 Sitzungsordnung

- Der Publikationsausschuss setzt die Häufigkeit seiner Sitzungen nach Massgabe der laufenden Geschäfte selber fest, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- Die Arbeit im Rahmen des Publikationsausschusses ist ehrenamtlich.
- Der Präsident oder die Präsidentin des Publikationsausschusses ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzung zuständig.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

- Der Publikationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Stichentscheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 9 Verschwiegenheit

• Die Mitglieder und Kenntnistragenden der Geschäfte des Publikationsauschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Weiteres

Art. 10 Gültigkeit

Dieses Redaktionsstatut basiert auf dem Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tagblatt der Stadt Zürich AG vom 7. März 2017 und gilt solange der Vertrag gültig ist.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zusammen mit dem Vertrag per 1.1.2018 in Kraft.